



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk  
Direktwahl: 043 259 45 43  
Unser Zeichen: St, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A 3), (G 24)  
öff. Gew.-Nr. 12.0, Honaspbach und  
öff. Gew.-Nr. 12.1, Oberholzbächli  
WB-Nr. 144159

**Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung vom 23. Juni 2015**

**Verlegung, Ausdolung, Revitalisierung und teilweise Wiedereindolung Honaspbach und Oberholzbächli**

---

<b>Gemeinde</b>	Lindau
<b>Betroffene/r</b>	Kanton Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, Baubereich 1, Stampfenbachstrasse 110, 8090 Zürich, und ETH Zürich, IB Bauten, Kreuzplatz 5, 8092 Zürich
<b>Lage</b>	Agrovet-Strickhof, Bildungs- und Forschungszentrum Eschikon, Kat.-Nrn. 1698, 1699, 1700 Koordinaten 693544 / 256262 bis 693757 / 256042
<b>Massgebende Unterlagen</b>	Technischer Bericht vom 5. Mai 2015 Situation 1:200 vom 5. Mai 2015 Längenprofil 1:50/500 vom 5. Mai 2015 Querprofile 1:50 vom 5. Mai 2015 Technischer Kurzbericht Festlegung Gewässerraum vom 5. Mai 2015 Situation Gewässerraum 1:100 vom 5. Mai 2015
<b>Beurteilung</b>	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung

**Sachverhalt**

<b>Projektverfasser:</b>	Hunziker, Zarn & Partner AG, Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau, Schachenallee 29, 5000 Aarau
<b>Ausbauwassermenge:</b>	Honaspbach, $HQ_{100} = 0.6 \text{ m}^3/\text{s}$
<b>Ausbaulänge:</b>	etwa 320 m
<b>Publikation:</b>	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 13. Februar 2015 bis 16. März 2015 bei der Gemeinde Lindau öffentlich auf. Während der 30tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache (4 Einsprechende) ein.

Das Projekt ist Teil des Bauvorhabens Bildungs- und Forschungszentrum Agrovet-Strickhof. Dieses sieht vor, verschiedene Bauten und Anlagen über dem heute eingedolten Gewässerlauf des Honaspbachs anzuordnen. Aus diesem Grund muss der Honaspbach in ausreichendem Abstand zu den Neubauten verlegt werden. Im Auflageprojekt war vorgesehen, von insgesamt etwa 320 m neu verlegtem Honaspbach etwa 150 m in einem offenen Gerinne und etwa 170 m in einer Eindolung zu führen. Als Folge der Einsprache gegen die Eindolung wurde das Projekt überarbeitet. Neu ist vorgesehen, den heute eingedolten Honaspbach (etwa 320 m) und ein Teil des heute eingedolten Oberholzbächlis (30 m) abschnittsweise zu verlegen, auszudolen und zu revitalisieren (etwa 250 m), sowie teilweise wieder einzudolen (etwa 70 m). Die Wiedereindolung des Honaspbachs auf dem talseitigen Abschnitt von der Weggabelung im Bereich des ETH- Instituts für Pflanzenbau bis zum Schacht N6388 erfolgt aus topografischen Gründen. Die Offenlegung würde zu einem unverhältnismässig tiefen Einschnitt führen. Zudem sind auf diesem Abschnitt verschiedene Werkleitungen zu kreuzen sowie drei neue Durchlässe für Strassenunterquerungen vorgesehen. Dem ökologischen Gewinn einer zusätzlich etwa 65 m langen offenen Bachführung stehen Durchlässe mit einer Länge von insgesamt etwa 40 m gegenüber. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist eine Offenlegung in diesem Abschnitt nicht möglich.

Der Gemeinderat Lindau hat mit Beschluss vom 14. Januar 2015 dem Projekt zugestimmt. Die gesamten Kosten werden von der Bauherrschaft getragen.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers**

#### *Wasserbau*

Der Kanton Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, Baubereich 1, 8090 Zürich, und die ETH Zürich, IB Bauten, 8092 Zürich, planen, im Rahmen des Bauvorhabens Bildungs- und Forschungszentrum Agrovet-Strickhof den Honaspbach und einen Teil des Oberholzbächlis abschnittsweise zu verlegen, auszudolen, zu revitalisieren sowie teilweise wieder einzudolen. Der Honaspbach, öffentliches Gewässer Nr. 12.0, soll im Abschnitt Oberholzbächli bis zum Schacht N6388 auf eine massgebliche Abflussmenge  $HQ_{100} = 0.6 \text{ m}^3/\text{s}$  hochwassersicher ausgebaut werden. Das Projekt sieht zudem Revitalisierungsmassnahmen auf einer Länge von etwa 250 m im Hinblick auf eine ökologische Aufwertung des Fliessgewässers vor.

Aufgrund von drei neuen Durchlässen für Strassenunterquerungen, bestehenden Werkleitungen und den topografischen Verhältnissen ist eine Offenlegung im letzten Abschnitt zurzeit praktisch nicht möglich. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung sind damit gegeben.

### *Raumplanung*

Aus raumplanerischer Sicht, insbesondere betreffend die Aspekte Landschaft und Erholung, steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen. Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen.

### *Wald*

Forstrechtlich relevant ist die Offenlegung des Oberholzbächlis, welche im Waldrandbereich und im unmittelbaren Waldabstand vorgesehen ist. Da das Oberholzbächli im Wald bereits offengelegt ist, sind auf dem Waldareal nur kleine Eingriffe im Anschlussbereich notwendig. Die eigentliche Ausdolung findet ab der Waldgrenze im Offenland statt. Da es sich um die Revitalisierung eines bestehenden Gewässers und einen temporären Eingriff handelt, sind weder die Waldfunktionen gefährdet, noch wird die Waldbewirtschaftung eingeschränkt.

Das Vorhaben ist als nachteilige Nutzung (Art. 16 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald [WaG, SR 921.0], § 10 KaWaG) und als Baute im Waldabstand (Art. 17 WaG, § 3 kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KaWaV, LS 921.11], § 262 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]) zu beurteilen.

Nachteilige Nutzungen im Wald sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen und bei standortgebundenen Vorhaben kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der Verlegung, Ausdolung und Revitalisierung des Oberholzbächlis das Interesse der uneingeschränkten Walderhaltung. Das Vorhaben kann nicht ausserhalb des Waldes realisiert werden. Die Waldbewirtschaftung wird wenig beeinflusst. Der Waldeigentümer muss mit dem Bauvorhaben einverstanden sein. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) sind erfüllt.

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 PBG nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unter-

schreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 WaG, § 3 KaWaV, sowie Anhang Ziffer 1.3 Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV, LS 700.6]).

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung im Sinne von Art. 16, 17 und 19 WaG, § 10 KaWaG, § 262 PBG, § 3 KaWaV, Anhang 1 Ziffer 1.3 BVV sowie die raumplanungsrechtliche Bewilligung im Sinne von Art. 22 RPG für die Verlegung, Ausdolung und Revitalisierung des Oberholzbächlis und des Honaspbachs in der Gemeinde Lindau unter Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

#### *Landwirtschaft*

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Entwässerungsanlagen und Wege betroffen. Die Wege und Leitungen sind im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft Lindau, welche daher zum Projekt beigezogen werden muss.

Die Drainageleitungen der Unterhaltsgenossenschaft wie auch die privaten Drainagen müssen bei der Projektierung berücksichtigt werden, damit die Funktionstüchtigkeit dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere ist die Wasserableitung aus den bestehenden Drainagesystemen langfristig zu gewährleisten. Vor Baubeginn ist mit der Unterhaltsgenossenschaft die Benützung und Wiederinstandstellung von Genossenschaftswegen zu regeln.

#### *Bodenschutz*

Ausgehobener Boden muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Gemäss Planunterlagen werden ausserhalb Bauzonen rund 120 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben. Anlässlich der Besprechung vom 11. Dezember 2014 wurde von der Projektleitung festgehalten, dass der anfallende Bodenaushub in einer bereits bewilligten Terrainveränderung auf Parzelle Kat.-Nr. 1747 in der Gemeinde Lindau verwertet werden soll (BVV 14-2458). Diese Verwertung ist zulässig.

Fruchtfolgefleichen (FFF) sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht gemäss den Projektplänen Verluste im Umfang von 150 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 2 (tiefgründige Böden). Gemäss oben erwähnter Besprechung soll der Verlust an FFF mit der bewilligten Terrainveränderung auf Parzelle Kat.-Nr. 1747 in der Gemeinde Lindau (BVV 14-2458) kompensiert werden.

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag) und möglicherweise durch die Lagerung von Aushub, durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

#### *Fischerei*

Das sehr kleine Gewässer mit rund 0.5 l/s Niederwasserabfluss kann nach der Realisierung potenziell ein künftiges Flusskrebsgewässer sein. Es ist auf das Einbringen von ortsfremdem Sohlsubstrat zu verzichten. Wo notwendig soll das geschwungene Niederwassergerinne mittels lebenden und/oder toten Faschinen gelenkt werden.

#### *Naturschutz*

Der Bach soll sich am Profil eines Wiesenbachs orientieren. Bei der Detailplanung ist zu berücksichtigen, dass die neu geschaffenen Böschungen nicht humusiert werden sollen. Bei der Begrünung und Bepflanzung sollen ausschliesslich standortgerechte und einheimische Pflanzen verwendet werden. Auf eine Verwendung von Zuchtformen und Hybriden soll verzichtet werden. Nach Möglichkeit sollen die Flächen mit Schnittgut aus einer nahe gelegenen Magerwiese mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direkt begrünt werden.

Die vorgesehenen Ein- und Auslaufbauwerke müssen tiergerecht ausgestaltet werden (Gewährleisten des Ein- und Ausstiegs bei den Bauwerken durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen sowie geeignete Begrünung und Bepflanzung). Die Detailplanung und die Umsetzung

des Projekts müssen durch eine ausgewiesene ökologische Fachperson begleitet werden, um sicherzustellen, dass die ökologischen Anforderungen zielführend umgesetzt werden.

Der Gewässerraum wird nach Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) auf 11 m festgelegt (siehe Erwägung B). Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz ist diese Festlegung korrekt. Das Projekt ist unter Nebenbestimmungen bewilligungsfähig.

#### *Einspracheverfahren*

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) ging rechtzeitig eine Einsprache (4 Einsprechende) ein:

*Einsprache des WWF Schweiz, WWF Zürich, der Pro Natura Zürich und des ZVS/BirdLife Zürich vom 16. März 2015*

Die Einsprechenden stellen den Antrag, es sei der Honaspbach auf der gesamten Länge vom Waldrand bis zum Schacht N6388 der bestehenden Bachleitung offen zu legen und naturnah zu gestalten (rund 320 m, parallel zur Strasse in südöstlicher Richtung, bei der Weggabelung im Bereich des ETH- Instituts für Pflanzenbau über die im Plan 917-27 BP Situation Honaspbach als Blumenwiese bezeichnete Fläche). Begründet wird der Antrag damit, dass gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) Fliessgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden dürfen. Ausserdem seien die Kantone als Folge der Revision der Gewässerschutzbestimmungen zur Revitalisierung von Gewässern verpflichtet. Es sei nicht in genügender Art nachgewiesen worden, weshalb vorliegend eine Ausnahmegewilligung gerechtfertigt bzw. möglich sei. Das geplante automatische Melksystem könne auch mit einem offenen Bach eingesetzt werden und Art. 38 Abs. 2 GSchG sehe Forschungs- und Bildungsaufgaben nicht als Ausnahmegrund vor. Das geplante Zentrum sei als öffentlich-rechtliche Institution zudem verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Das ursprüngliche Projekt wurde als Folge der Einsprache nach einer Begehung vor Ort überarbeitet und liegt nun geändert vor. Im Unterschied zum vorherigen Projekt werden lediglich die letzten rund 60 m eingedolt. Aufgrund von drei neuen Durchlässen für Strassenunterquerungen, bestehenden Werkleitungen und den topografischen Verhältnissen ist eine Offenlegung im letzten Abschnitt zurzeit praktisch nicht möglich.

Die Einsprache wird grösstenteils berücksichtigt, im Übrigen aber abgewiesen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt vom Waldrand bis zum Schacht N6388 der bestehenden Bachleitung mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. A-751 zur Gewässerraumfestlegung vom Mai 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:1000, Plan Nr. X5-3-004 vom 5. Mai 2015 ausgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer, namentlich den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Waldrand und dem Schacht N6388 der bestehenden Bachleitung steht somit nichts entgegen.

## **Die Baudirektion verfügt:**

### **Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers**

I. Die vom WWF Schweiz, WWF Zürich, von der Pro Natura Zürich und vom ZVS/BirdLife Zürich erhobene Einsprache vom 16. März 2015 wird gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG im sich aus den Erwägungen ergebenden Umfang berücksichtigt und im übrigen abgewiesen.

- II. Das Projekt des Kantons Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, und der ETH Zürich, IB Bauten, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
  2. Der Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, stefan.schenk@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und nach Abschluss des Werkes zu einer Abnahme einzuladen.
  3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
  4. Die Detailgestaltung des Sytecdurchlasses ist vor Baubeginn mit dem zuständigen Gebietsingenieur abzusprechen.
  5. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  6. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  7. Der bauliche und betriebliche Unterhalt des öffentlichen Gewässers ist Sache der jeweiligen Grundeigentümer.
  8. Für die Arbeiten auf Waldareal ist vor Baubeginn die Einwilligung des Grundeigentümers der Parzelle Kat.-Nr. 1696, Gemeinde Lindau (Holzkorporation Lindau, Richard Widmer, Tel. 079 224 20 54, richard.widmer@swissonline.ch), einzuholen.
  9. Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
  10. Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Försters Herbert Werlen, Tel. 079 416 52 01, herbert.werlen@ilef.ch auszuführen.
  11. Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
  12. Für alle Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden. Das beanspruchte Waldareal ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit standortgerechten Waldgehölzen zu bestocken.
  13. Die Unterhaltsgenossenschaft Lindau, Präsident Hanspeter Renfer, Eschikon 31, 8315 Lindau, ist zum Projekt beizuziehen. Vor Baubeginn ist die Benützung und Wiederinstandstellung von Genossenschaftswegen als Baustellenzufahrt oder als Baupisten zu regeln.

14. Das Funktionieren der Drainageanlagen und insbesondere der Wasserabfluss aus den hinterliegenden Landwirtschaftsflächen sind dauerhaft und langfristig zu gewährleisten.
15. Allfällige Anpassungen am bestehenden Drainagenetz sind vor Baubeginn vom Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, genehmigen zu lassen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne allfälliger Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und dem ALN, sowie der Unterhaltsgenossenschaft Lindau abzuliefern.
16. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
17. Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
18. Bodenaushub muss gemäss den Erwägungen verwertet werden; eine andere Verwertung des Bodenaushubs erfordert eine separate Bewilligung.
19. Die Kompensation des Verlustes an Fruchtfolgeflächen hat innert drei Jahren nach Baubeginn des vorliegenden Bauprojekts zu erfolgen.
20. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes hinsichtlich der Bodeneingriffe soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile zu überreichen (Pläne und Quantifizierungen von Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden und Fruchtfolgeflächenverlusten).
21. Beim Bau des offenen Gerinnes ist auf das Einbringen von externem Sohlmaterial zu verzichten. Das Gerinne soll aus dem anstehenden Boden gestaltet werden. Ebenso ist auf Kiesbänke als Gestaltungselemente zu verzichten.
22. Als Sicherungs- und Leitelemente sind tote oder lebende Faschinen zu verwenden.
23. Die Ufer der Niederwasserrinnen sind mittels Gras-/Pflanzensoden zu sichern.
24. Die Arbeiten im Wasser des Baches sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken. Die neue Gerinnegestaltung im trockenen Boden ist zeitlich nicht limitiert.
25. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ([alfred.senteler@bd.zh.ch](mailto:alfred.senteler@bd.zh.ch)) ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Bach und des neuen offenen Gerinnes zu informieren.
26. Der Bach soll sich am Profil eines Wiesenbachs orientieren. Auf die Verwendung von Findlingen ist zu verzichten.
27. Die Böschungen der offenen Bereiche sind mager auszubilden, mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften. Nach Möglichkeit ist eine Direktbegrünung mit Schnittgut aus einer nahe gelegenen Magerwiese mit ähnlichen Standortvoraussetzungen vorzusehen.

28. Die Ein- und Auslaufbauwerke sind tiergerecht auszugestalten (Gewährleisten des Ein- und Ausstiegs bei den Bauwerken durch die Anlage von flachen Uferböschungen oder Ausstiegshilfen sowie geeignete Begrünung und Bepflanzung). Es wird zusätzlich auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz "Faunagerechte Bachdurchlässe" vom Januar 2013 verwiesen.
29. Die Ufer- und Sohlensicherung sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
30. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
31. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

### **Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

III. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung ein.

### **Gewässerraumfestlegung**

IV. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Honaspach, öffentliches Gewässer Nr. 12.0, gemäss dem technischen Kurzbericht Nr. A-751 zur Gewässerraumfestlegung vom Mai 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:1000, Plan Nr. X5-3-004 vom 5. Mai 2015 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens nach Abnahme des Bauwerkes mit den Ausführungsunterlagen einzureichen.

### **Vermessungswerk und Grundbuch**

V. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 320 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Der Kanton Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, Baubereich 1, Stampfenbachstrasse 110, 8090 Zürich, hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

VI. Im Grundbuch ist auf Kosten des Kantons Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, Baubereich 1, Stampfenbachstrasse 110, 8090 Zürich, bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstü-

cken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der Honasbach, öffentliches Gewässer Nr. 12.0, dessen Flächeninhalt (... m<sup>2</sup>) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist".

VII. Das Grundbuchamt Illnau wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

### **Gebühren**

VIII. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

### **Rechtsmittel**

IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Mitteilung**

X. Mitteilung an

- a) Kanton Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, Baubereich 1, Stampfenbachstrasse 110, 8090 Zürich, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- b) ETH Zürich, IB Bauten, Kreuzplatz 5, 8092 Zürich, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- c) WWF Schweiz, vertreten durch WWF Zürich, Regionalstelle Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich (Einschreiben)
- d) WWF Zürich, Regionalstelle Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich (Einschreiben)
- e) Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich (Einschreiben)
- f) ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich (Einschreiben)
- g) Gemeinderat Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau

- h) Hunziker, Zarn & Partner AG, Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau, Schachenallee 29,  
5000 Aarau, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- i) Itten + Brechbühl AG, Güterstrasse 133, 4002 Basel, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- j) Amt für Landschaft und Natur
- k) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef

**Versand: 23. Juni 2015**